

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 25. September 2018 folgende Ablösungsrichtlinien für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Markstein-Südwest“ beschlossen.

Ablösungsrichtlinien

§ 1

Unter der Voraussetzung eines vertraglichen Übereinkommens mit den Grundstückskäufern bzw. Grundstückseigentümern kann der Erschließungsbeitrag im Sinne der §§ 127 ff BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Markstein-Südwest“ durch Vertrag abgelöst werden.

§ 2

Der Erschließungsaufwand für das in § 1 näher bezeichnete Wohngebiet beträgt 980.890 EURO. Der satzungsgemäße Erschließungsanteil des Marktes beträgt 98.089 EURO. Der Ermittlung des Erschließungsaufwandes liegt der Ermittlungsnachweis vom 06. August 2018 zugrunde.

§ 3

Bei der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes wurde eine kartographische Nettobaufläche von 15.455 qm ermittelt. Der Ablösungsbetrag für den Quadratmeter Nettobaufläche beträgt demnach:

$$882.801 \text{ Euro} : 15.455 \text{ qm} = 57,12 \text{ Euro.}$$

Der Ablösungsbetrag entsteht für das einzelne Grundstück am Tage des Abschlusses des Grundstücksübereignungsvertrages (notarieller Kaufvertrag) bzw. am Tag des Abschlusses des Ablösungsvertrages. Am selben Tag wird der nach vorstehenden Richtlinien ermittelte Ablösungsbetrag zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Ablösungsrichtlinien, die sich ausschließlich auf die Straßenerschließung beziehen, treten am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Schierling, 26. September 2018
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 26. September 2018
Abgenommen am: